

Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell für alle Lehrkräfte

(Planstelleninhaber/innen und TV-L-Lehrkräfte)

Erläuternde Hinweise in Anlehnung an die Neufassung des
Runderlasses „Sabbatjahr“ des Schulministeriums NRW vom 20.02.2017

Sachstand: 23.05.2017

I. Formen der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell und Bewilligungsvoraussetzungen

(§ 65 Abs. 1 Landesbeamtengesetz - LBG NRW)

Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom Sommer 2016 wurde der Bereich der Teilzeit in § 65 LBG teilweise neu geregelt (sog. Teilzeit im Blockmodell). § 65 Abs. 1 LBG lautet seitdem:

- (1) *Wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann Teilzeitbeschäftigung auf Antrag auch in der Weise bewilligt werden, dass während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens sieben Jahre betragen.*

Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell ist - in Ausweitung des bisherigen „Sabbatjahrmodells“ - eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung. Für den gesamten Bewilligungszeitraum gilt eine einheitliche Teilzeitquote (und damit eine einheitliche anteilige Besoldung). Die Arbeitszeit ist jedoch ungleichmäßig verteilt. Während sie im ersten Teil des Bewilligungszeitraums bis (maximal) zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht ist (Ansparphase), wird diese Erhöhung im unmittelbar daran anschließenden zweiten Teil des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene Freistellung vom Dienst ausgeglichen (Ermäßigungs- oder Freistellungsphase).

Der Beschäftigungsumfang in der Ansparphase kann auch unterhalb der regelmäßigen Pflichtstundenzahl eines Vollzeitbeschäftigten liegen. Allerdings darf bei *Planstelleninhaber/innen* die Teilzeitquote - also die Pflichtstundenzahl im *Durchschnitt* des gesamten Bewilligungszeitraums mit *beiden* Phasen - nicht unterhalb von 50% liegen, d.h. die Teilzeitquote darf die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl eines Vollzeitbeschäftigten nicht unterschreiten (vgl. § 63 Abs. 1 LBG).

Der Bewilligungszeitraum für das Gesamtmodell kann bis zu sieben Jahre umfassen. Die Mindestdauer der beiden Phasen (Ansparphase und Ermäßigungs-/Freistellungsphase) beträgt jeweils ein Schulhalbjahr.

Nach einer ununterbrochenen Freistellung von mehr als einem Schuljahr kann eine Rückkehr an die bisherige Schule nicht mehr garantiert werden (vgl. den Abordnungsvorbehalt in den Anstellungsverträgen).

Beispiele für voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell
(§ 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 LBG):

<u>Bewilligungszeitraum</u> (mindestens 1 Schuljahr, höchstens 7 Schuljahre)	<u>Teilzeitquote</u> (zugleich Vergütung im gesamten Bewilli- gungszeitraum) (bei Planstellenin- habern mindestens 50 %)	<u>Ansparphase</u> Dauer Beschäftigungsumfang	<u>Ermäßigungs-/Freistellungsphase</u> Dauer Beschäftigungsumfang
1 ½ Schuljahre	66,7 % (2/3)	1 Schuljahr 100 %	½ Schuljahr 0 %
2 Schuljahre	60 % (3/5)	1 Schuljahr 80 %	1 Schuljahr 40 %
4 Schuljahre	75 % (3/4)	3 Schuljahre 100 %	1 Schuljahr 0 %
6 Schuljahre	50 % (1/2)	4 Schuljahre 75 %	2 Schuljahre 0 %
7 Schuljahre	75 % (3/4)	3 ½ Schuljahre 100 %	3 ½ Schuljahre 50 %

Über die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell entscheidet der Schulträger. Die Bewilligung setzt voraus, dass die allgemeinen Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt sind und dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen. Dies ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Entgegenstehende dienstliche Belange sind insbesondere anzunehmen

1. in der Regel bei einem begründeten entgegenstehenden Votum der Schulleitung,
2. in der Regel bei Anträgen auf voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell von Lehrkräften an Schulen mit bis zu 20 Vollzeitlehrerstellen, wenn sich während der beantragten Freistellungsphase bereits eine andere Lehrkraft in der Freistellungsphase einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell befindet,
3. bei Anträgen von Schulleiterinnen und Schulleitern, es sei denn, eine aus Sicht des Schulträgers geeignete Vertretung in der Freistellungs- bzw. Ermäßigungsphase ist im Zeitpunkt der Bewilligung sichergestellt.

II. Antragsverfahren

Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell beginnt jeweils am 1. August oder am 1. Februar und endet am 31. Juli oder am 31. Januar.

Anträge sollen spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Beginn der Teilzeitbeschäftigung auf dem Dienstweg dem Schulträger vorgelegt werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell kann auch wiederholt in Anspruch genommen werden.

III. Besondere Bestimmungen für Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell sowie für Familienpflegezeit im Blockmodell (§ 65 Abs. 2 LBG)

Auch Teilzeitbeschäftigungen nach § 64 LBG (Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen) und nach § 67 LBG (Familienpflegezeit) können im Blockmodell beantragt und bewilligt werden.

1. Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell

Anders als bei der voraussetzungslosen Teilzeit kann bei einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell die Ermäßigung der Arbeitszeit oder die ununterbrochene Freistellung auch schon zu Beginn oder während des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden (§ 65 Abs. 2 Satz 1 LBG). Weiterhin darf hier die Teilzeitquote auch weniger als 50 % betragen (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 2 LBG); in diesem Fall wird der Bewilligungszeitraum jedoch auf die Höchstdauer für Beurlaubungen von 15 Jahren angerechnet (vgl. § 64 Abs. 3 Satz 1 LBG).

Beispiele für Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell (§ 65 Abs. 2 i. V. m. § 64 LBG):

<u>Bewilligungszeitraum</u>	<u>Teilzeitquote</u> (zugleich Vergütung im gesamten Bewilligungszeitraum) (auch unter 50% zulässig)	<u>Erste Phase</u> (Ansparphase oder Ermäßigungs-/ Freistellungsphase)	<u>Zweite Phase</u> (Phase mit erhöhter Arbeitszeit oder Ermäßigungs-/Freistellungsphase)	<u>Ggf. dritte Phase</u> (Phase mit erhöhter Arbeitszeit)
(mindestens 1 Schuljahr, höchstens 7 Schuljahre)		Dauer Beschäftigungsumfang	Dauer Beschäftigungsumfang	
3 Schuljahre	50 % (1/2)	1 Schuljahr 30 %	2 Schuljahre 60 %	-
5 Schuljahre	30 % (3/10)	2 Schuljahre 0 %	3 Schuljahre 50 %	-
6 Schuljahre	66,7 % (2/3)	2 Schuljahre 80 %	1 Schuljahr 0 %	3 Schuljahre 80 %

2. Familienpflegezeit im Blockmodell

Bei einer Familienpflegezeit im Blockmodell erfolgt die Ermäßigung der Arbeitszeit während der Pflegephase zu Beginn des Bewilligungszeitraums (§ 65 Abs. 2 Satz 3 LBG). Die Pflegephase kann bis zu zwei Schuljahre dauern. Die Nachpflegephase ist ebenso lang wie die Pflegephase (§ 16a Abs. 3 Satz 2 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrlV NRW). Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der Pflegephase muss gemäß § 16a Abs. 2 Satz 2 FrUrlV mindestens 15 (Zeit-) Stunden betragen, für beamtete Lehrkräfte also 15/41 der jeweiligen Pflichtstundenzahl. Ergebnisse mit Dezimalstellen sind auf die nächste volle Pflichtstunde aufzurunden. Die sechsmonatige Antragsfrist (s.o. Ziffer II.) kann bei der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit im Blockmodell unterschritten werden; in diesem Fall ist eine Antragstellung aber spätestens acht Wochen vor Beginn notwendig (§ 16a Abs. 6 Satz 2 FrUrlV).

Beispiel für Familienpflegezeit im Blockmodell (§ 65 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 LBG und § 16a FrUrlV):

<u>Bewilligungszeitraum</u>	<u>Teilzeitquote</u>	<u>Pflegephase (Ermäßigungsphase)</u>	<u>Nachpflegephase (Phase mit erhöhter Arbeitszeit)</u>
(mindestens 1 Schuljahr, höchstens 4 Schuljahre)	(zugleich Vergütung im gesamten Bewilligungszeitraum)	Dauer (max. 2 Schuljahre) Beschäftigungsumfang (mindestens $15/41 = 36,6\%$ der jeweiligen Pflichtstundenzahl)	Dauer (wie Pflegephase) Beschäftigungsumfang
4 Schuljahre	60 % (3/5)	2 Schuljahre 40 %	2 Schuljahre 80 %

IV. Arbeits-, sozialversicherungs- und dienstrechtliche Auswirkungen

Die Lehrkräfte erhalten je nach dem gewählten Teilzeitmodell für den gesamten Zeitraum einschließlich der Ermäßigungs- oder Freistellungsphase ihr jeweils anteiliges Entgelt oder ihre anteilige Besoldung.

Die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung (§ 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG-NRW - BASS 11-11 Nr. 1) bezieht sich auf den *tatsächlichen* (nicht dem *vergüteten*) Beschäftigungsumfang in dem jeweiligen Schuljahr/Schulhalbjahr.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sowie die Bewerbung auf Beförderungstellen sind auch in der Ermäßigungs- oder Freistellungsphase möglich.

Nur für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis gilt zusätzlich Folgendes:

Da das Arbeitsverhältnis während der Ermäßigungs- oder Freistellungsphase weiter besteht, bleibt die Beschäftigungszeit unberührt.

Die Rentenhöhe wird maßgeblich bestimmt von der Höhe des während des Erwerbslebens mit Beiträgen belegten Arbeitsentgelts. Da eine Teilzeitbeschäftigung zur anteilmäßigen Reduzierung des Entgelts führt, verringern sich die Beiträge zur Rentenversicherung entsprechend, was sich auf die Höhe der späteren Rente auswirkt. Entsprechendes gilt für die Zusatzversorgung (Kirchliche Zusatzversorgungskasse - KZVK).

Zu den weiteren Rechtsfolgen einer Teilzeitbeschäftigung wird auf den Runderlass des MSW vom 16.06.2008 (BASS 21-05 Nr. 4) hingewiesen.

Nur für Planstelleninhaber/innen gilt:

Bei einer Teilzeitquote von mindestens 50 % besteht ein Beihilfeanspruch für den gesamten Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung, also auch für die Ermäßigungs- oder Freistellungsphase. Bei einer unterhälftigen Teilzeitquote - soweit sie für Planstelleninhaber/innen zulässig ist, s.o. - gilt § 64 Abs. 5 LBG.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

V. Veränderungen während des Bewilligungszeitraums

1. Unterbrechung des Bewilligungszeitraums

Eine voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 LBG) wird für die Dauer einer Elternzeit, eines Urlaubs aus familiären Gründen oder einer Familienpflege oder Pflegezeit unterbrochen.

Eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell (§ 65 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 64 LBG) wird für die Dauer einer Elternzeit oder einer Familienpflege- oder Pflegezeit unterbrochen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 LBG).

Im Anschluss an die Unterbrechung wird in beiden Fällen die Teilzeitbeschäftigung nach dem bewilligten Teilzeitmodell fortgesetzt.

2. Widerruf der Teilzeitbeschäftigung bei Störfällen

Bei Auftreten der in § 65 Abs. 3 LBG benannten Störfälle, die die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist die Teilzeitbeschäftigung mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen (z. B. Beendigung des beamtenähnlichen Planstellenverhältnisses oder besondere Härtefälle).

Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus entsprechend der nach dem Modell zu erbringenden Dienstleistung festgesetzt. Einzelheiten zur Rückabwicklung, insbesondere zur Zurückzahlung zu viel gezahlter Bezüge durch die Lehrkraft oder zur Nachzahlung zu wenig gezahlter Bezüge durch den Dienstherrn, sind in § 65 Abs. 3 LBG geregelt.

In Fällen der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell besteht außerdem ein Rückkehranspruch, wenn der Lehrkraft die Fortsetzung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 65 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 64 Abs. 4 LBG).

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen im Erzb. Generalvikariat Ihre Personalsachbearbeiter/innen der Schulabteilung (je nach betroffener Schule Frau Fuchshofen, Frau Kersten, Herr Herrmann) zur Verfügung.

gez. Stefan Braun
Leiter der Schulverwaltung